

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen bestimmte Vertreter seines Ministeriums.

(4) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.

(5) Der Direktor des Instituts oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts oder sein Vertreter ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Zur Behandlung von Fachfragen kann der Vorsitzende weitere Personen hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Post- und Fernmeldewesen und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan,
- b) Stellungnahme zur Entwicklung und zur Arbeitsweise des Instituts,
- c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Perspektivplanung und die Besetzung der leitenden Funktionen des Instituts.

(8) Die Beratungsergebnisse des Kuratoriums werden in Beschlüssen festgelegt.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Genehmigung durch den Direktor des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet.

(3) Die Schweigepflicht besteht nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und das Zentralamt für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission können die Mitarbeiter des Instituts von ihrer Schweigepflicht entbinden.

§ 8

Vertretung des Instituts im Reditsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 4 Abs. 3.

(2) Im Rahmen der Aufgaben ihrer Fachgebiete sind die Stellvertretenden Direktoren im Rechtsverkehr vertretungsbefugt.

(3) Andere Mitarbeiter des Instituts und andere Personen können nur rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, wenn sie schriftlich dazu bevollmächtigt sind.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann von dem Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung Nr. 20*

zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 11. Februar 1957

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung' (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die neue Fassung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung** tritt am 1. März 1957 in Kraft.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (TVA) veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1957

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

* Anordnung Nr. 19 (GBl. n 1956 S. 255);

** Die Veröffentlichung erfolgt im Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird noch bekanntgegeben.

Anordnung

über die

Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1956)

Es wird darauf hingewiesen, schon jetzt die Vorbestellungen für die Veranlagungsrichtlinien 1956, die gegen Ende Februar 1957 als Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes erscheinen, bei dem örtlichen Buchhandel oder bei dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.